

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M.
Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche.
Rabatt wird nicht gewährt.

Beilage zu Nr. 285.

Leipzig, Dienstag, 9. Dezember 1902.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Gesetzentwurf,

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Kunst in Dänemark.

Die Königliche Dänische Regierung hat vor einigen Wochen dem Reichstag erneut einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Regelung des Urheberrechts an Werken der Litteratur und der Kunst zum Gegenstand hat und dem Reichstag schon vor Jahren (1896/97) vorgelegen hat, damals vom Volksthing auch angenommen worden ist. Die jetzige Fassung entspricht, von wenigen Aenderungen abgesehen, der Fassung, wie sie aus den damaligen Beratungen des Volksthings hervorgegangen ist. Indem wir den Lesern die nachstehende deutsche Uebersetzung des Entwurfs unterbreiten, lenken wir deren Aufmerksamkeit insbesondere auch auf die Bemerkungen, die ihm von der Dänischen Regierung mit auf den Weg gegeben sind.

Leipzig, den 9. Dezember 1902.

Redaktion des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel.

Gesetzentwurf

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Kunst in Dänemark.

Erster Abschnitt.

Ueber das Verfasserrrecht

Kapitel I.

Schaffung, Inhalt und Gegenstand des Verfasserrrechts.

§ 1.

Ein Verfasser hat — mit den aus diesem Gesetz folgenden Beschränkungen — die ausschließliche Befugnis, sein Werk durch Abschreiben, durch Vervielfältigung auf mechanische oder chemische Weise, durch dramatische — auch mimische — Aufführung oder durch Vorlesen oder andre mittelst der Sprache vorgenommene Wiedergabe zu veröffentlichen.

Das Vorlesen oder die freie mündliche Wiedergabe eines erschienenen Werks, die nicht den Charakter einer dramatischen Aufführung hat, ist erlaubt, wenn es der Verfasser auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werks nicht verboten hat.

§ 2.

Ebenso hat der Verfasser die ausschließliche Befugnis, auf die in § 1 dieses Gesetzes erwähnten Weisen zu veröffentlichen:

a) mündliche Vorträge (vergl. jedoch § 8, 2. Absatz, und § 13, letzter Satz);

b) musikalische Kompositionen, von welchen zugleich öffentliche Ausführung, die nicht den Charakter einer

dramatischen Aufführung hat — jedoch nicht von Länzen, Liedern oder einzelnen kleineren Stücken oder Teilen aus größeren Werken — verboten ist, insofern der Komponist auf dem Titelblatt oder zu Anfang des herausgegebenen Werks ein solches Verbot verkündet hat;

c. mathematische, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche Zeichnungen und graphische oder plastische Abbildungen, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

§ 3.

Die Herausgeber von Zeitungen und andern periodischen Werken und von Werken, welche aus selbständigen Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehen, haben dieselbe ausschließliche Befugnis zur Veröffentlichung des ganzen Werks, welche dem Verfasser zusteht.

An jedem einzelnen Beitrag steht — wenn nichts andres bestimmt ist — das Urheberrecht dem Verfasser zu.

§ 4.

Keine Uebersetzung eines Werks aus der Schriftsprache in eine Mundart derselben Sprache oder umgekehrt aus einer Mundart in eine andre — in dieser Beziehung sind Dänisch, Norwegisch und Schwedisch als Mundarten derselben Sprache zu betrachten — darf ohne Genehmigung des Verfassers veröffentlicht werden.

Erscheint ein Werk gleichzeitig oder im Laufe eines Jahres gesetzmäßig in mehreren Sprachen, so darf keine Uebersetzung desselben in irgend eine Sprache ohne Genehmigung des Verfassers veröffentlicht werden.

Auch darf innerhalb zehn Jahre von der ersten Ver-